

vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

47.

**Verordnung vom 22. März 1972  
über den Rechtsschutz für  
neue Pflanzensorten in der DDR  
— Sortenschutzverordnung —  
(GBl. II Nr. 18 S. 213)  
— Auszug —**

§23

**Ordnungsstrafen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gemäß § 4 Abs. 1 festgelegte Pflicht zur Benutzung der im Sortenschutzregister eingetragenen Sortenbezeichnung beim Vertrieb von Saat- und Pflanzgut der geschützten Sorte zu wirtschaftlichen Zwecken oder gegen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 20 Abs. 1 verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor der Zentralstelle.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

48.

**Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972  
über das Verfahren bei der Ausarbeitung,  
Einreichung und Prüfung von  
Preisangeboten  
sowie bei der Bestätigung, Einstufung  
und Bekanntgabe von Preisen,  
Teilpreisenormativen  
und Kalkulationselementen  
— Preisangebotsverfahren —  
(GBl. II Nr. 24 S. 257)  
— Auszug —**

§24

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1 000 M kann belegt werden, wer es als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt,

a) Preisangebot zu stellen, wenn er hierzu verpflichtet ist (§ 2 bzw. § 17), oder unterläßt, trotz Aufforderung durch das zuständige Preisorgan den Preisangebot zu berichtigen (§ 6 bzw. § 18),

die Abstimmung mit den Hauptabnehmern bzw. Preiskoordinierungsorganen der Industrie durchzuführen (§ 4 bzw. §§ 17 und 18), die für eine ordnungsgemäße Prüfung und Entscheidung des Preisangebots erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Kostennachweis und den Preisvorschlag, vollständig einzureichen (§ 3 bzw. § 17);

b) die Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise exakt zu ermitteln und den Kostennachweis zu führen, wenn er berechtigt ist, das Erzeugnis in das bestehende Preisgefüge selbst einzustufen (§11);

c) auf Anforderung exakte Kalkulationsunterlagen für die von ihm hergestellten wichtigen Zulieferteile für Finalprodukte rechtzeitig und vollständig vorzulegen (§ 13);

d) die Preisangebote der Betriebe auf zentrale staatliche Preisbestätigung bzw. auf Preiseinstufung ordnungsgemäß zu überprüfen (Aufgaben der Preiskoordinierungsorgane gemäß §§ 6 bis 10 bzw. §§ 18 und 19);

e) seiner Verpflichtung zur Ausarbeitung von Angeboten auf Bestätigung von Kalkulationselementen oder Teilpreisenormativen nachzukommen bzw. dieser Verpflichtung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt nachkommt;